

# **Satzung des CVJM Dreis-Tiefenbach e.V.**

## **§ 1 NAME UND SITZ**

1. Der Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Dreis-Tiefenbach e.V.“
2. Der CVJM Dreis-Tiefenbach e.V. hat seinen Sitz in Netphen-Dreis-Tiefenbach, ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen und wird im Folgenden „CVJM“ genannt.
3. Der CVJM nutzt für seine Veranstaltungen das Vereinshaus in Netphen Dreis-Tiefenbach, Am Liesch 3.
4. Der CVJM wurde 1889 als Jünglingsverein aus den Reihen der seit 1839 bestehenden Evangelischen Gemeinschaft gegründet.
5. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e. V. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e. V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.  
Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e. V. beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e. V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e. V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
6. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e. V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
7. Über den CVJM-Westbund e. V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
8. Der CVJM-Westbund e. V. gehört dem CVJM Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

## **§ 2 GRUNDLAGE, AUFGABE UND ZWECK**

1. Grundlage und Aufgabe seiner Arbeit sieht der Verein in der Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855) formuliert:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die »Pariser Basis« gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

2. Der CVJM weiß sich nach seiner Geschichte eng mit der Evangelischen Gemeinschaft (vergl. §1 Satz 4) verbunden und führt die bisher gemeinsame Arbeit mit Erwachsenen fort.

Zur Ev.-ref. Kirchengemeinde wird ein enger Kontakt gepflegt.

Darüber hinaus fördert und pflegt der CVJM die Zusammenarbeit im Bereich der Ev. Allianz.

3. Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2.1 aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sammlung um das Wort Gottes und zum Gebet zur Vertiefung des Glaubens an Jesus Christus;
- b) Hinführung zur Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst im Glauben an Jesus, den Christus;

c) Förderung ganzheitlicher Persönlichkeitsbildung. Menschen sollen nach Leib, Seele und Geist so von der Beziehung zu Jesus Christus geprägt werden, dass sie entsprechend verantwortlich in Familie, Beruf, Verein, Gemeinde und Gesellschaft handeln und dass sie fähig und bereit werden, ihren Glauben mitzuteilen.

4. Die wesentlichen Mittel dazu sind u.a.

- a) Hören auf das Wort Gottes in Bibelstunden, Gruppenstunden, Vorträgen und Hauskreisen;
- b) gemeinsames Gebet und Feier des Abendmahles;
- c) Rat und seelsorgerliche Hilfe;
- d) biblische Unterweisung in den Gruppen (vergl. Anhang zu §12);
- e) missionarische Dienste und besondere Aktionen;
- f) Ermutigung seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des CVJM;
- g) Durchführung und Unterstützung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- h) Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit;
- i) Förderung und Pflege der CVJM-Weltdienstarbeit;
- j) Sportarbeit;
- k) Chorarbeit.
- l) Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der CVJM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der CVJM ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des CVJM dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des CVJM.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des CVJM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied des CVJM kann werden, wer diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme sollte in einer regelmäßigen Veranstaltung, z.B. Dankstelle, Vortrag, Bibelgespräch, oder in der Mitgliederversammlung stattfinden, andernfalls ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt aus dem CVJM, durch förmlichen Ausschluss seitens des Vorstandes oder durch

Auflösung des CVJM. Ein freiwilliger Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise trotz mehrfacher Ermahnungen beharrlich den Zielen des CVJM zuwiderhandeln, können nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Eine Berufung vor der Mitgliederversammlung ist möglich. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des CVJM oder Anteile davon.

3. Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in freiwilliger Höhe. Auf Überschüsse des CVJM haben die Mitglieder für sich keinen Anspruch, sie dienen lediglich den Zwecken des CVJM.

### **§ 5 LEITUNG**

Die Leitung des CVJM wird wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlungen;
- b) den Vorstand.

## **§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des CVJM an.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahres- und Kassenberichte entgegen, bestimmt die Kassenprüfer und erteilt dem/der Kassenführer/ in, dem Vorstand, der Gesellschafterversammlung (GbR) und den beiden Geschäftsführern der Gesellschaft (GbR) Entlastung. Sie fasst Beschlüsse über die von Mitgliedern gestellten Anträge, soweit deren Erledigung nicht dem Vorstand zusteht.

2. Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

3. Anträge und Wahlvorschläge sind dem Vorstand bzw. der Gesellschafterversammlung mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

4. Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ ihrer Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied, das mit der Leitung beauftragt wird.

## **§ 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes b) Wahl der Kassenprüfer/innen;
- c) Wahl der Vertreter/innen für die Kreisvertretung des „CVJM Kreisverbandes Siegerland e.V.“. Die Wahl erfolgt für 4 Jahre;
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des/der Vorsitzenden, der Geschäftsführer der GbR sowie der Gruppenberichte und des Kassen- und Geschäftsberichtes;
- e) Entlastung des Vorstandes, der Gesellschafterversammlung und der beiden Geschäftsführer der GbR; f) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und der Gesellschafterversammlung;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 13) und Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- h) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf ihrer Amtszeit mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder;
- i) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen.

## **§ 8 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt haben. Für die Einladung und die Beschlussfassung gelten die Vorschriften der §§ 6 und 9.

## **§ 9 BESCHLUSSFASSUNG EINER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Ist das erforderliche Fünftel der Stimmberechtigten nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

2. Eine Mitgliederversammlung bleibt beschlussfähig, auch wenn sich im Laufe dieser Mitgliederversammlung die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter die in § 9.1 genannte Zahl verringert.

3. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, mit Ausnahme der §§ 13 bis 15. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder durch schriftliche Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens fünfzehn Mitgliedern muss schriftlich abgestimmt werden. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, sobald ein Mitglied dies verlangt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

4. Über die geführten Verhandlungen und Beschlüsse hat der/die Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, das von ihm/ihr, dem/der Versammlungsleiter/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 DER VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, und zwei Beisitzer(n)/innen. Nach Möglichkeit sollten Schriftführer/in und Kassenführer/in dem Vorstand angehören. Die Vorstandsmitglieder sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei ihrer Wahl ist darauf zu achten, dass es Geschwister sind, die regen Anteil am Vereins- und Gemeindeleben nehmen. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.

Der gewählte Vorstand vertritt den CVJM in der Gesellschafterversammlung.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n des CVJM, seine(n)/ihre(n) Stellvertreter/in und die Beisitzer/innen, deren Wahlperiode jeweils vier Jahre beträgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson berufen.

3. Des Weiteren wählt der Vorstand den/die Schriftführer/in und den/die Kassenführer/in.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern sich durch eine Aussprache keine Einstimmigkeit ergibt, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er soll mindestens einmal im Vierteljahr zusammenkommen. Über die geführten Verhandlungen und Beschlüsse hat der/die Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, das von ihm/ihr und dem/der jeweiligen Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

6. In entscheidenden Fragen soll möglichst einmütig beschlossen werden. Kommt es in wichtigen Fragen zu keiner grundlegenden Übereinstimmung, sollte die Abstimmung vorläufig ausgesetzt werden. Bei ihren Beratungen sollen sich die Mitglieder leiten lassen vom Geist des Glaubens, der Liebe und der Weisheit.

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und 2 Beisitzer/innen. Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in befinden muss, vertreten den Verein. Die Hälfte des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sollte nach zwei Jahren ausscheiden, das sind für den ersten Turnus der/die Vorsitzende und ein/e Beisitzer/in, für den nächsten Turnus der/die stellvertretende Vorsitzende und ein/e weitere/r Beisitzer/in. Dies setzt sich jeweils im Wechsel fort.

### **§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDES**

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, den CVJM im Sinne seiner Grundlagen, Aufgaben und seines Zweckes zu leiten. Der Vorstand versieht sein Amt ehrenamtlich.

2. Der Vorstand nimmt weiter folgende Aufgaben wahr:

- a) Berufung und Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter;
- b) Einrichtung und ggf. Auflösung von Gruppen und Aktivitäten;
- c) Förderung und geistliche Begleitung der Gruppen und Chöre;

- d) Einberufung einer Mitgliederversammlung und Durchführung der Beschlüsse;
- e) Genehmigung der Protokolle;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Verwaltung und Verwendung der Gelder und des Vermögens; dies auch als Mitglieder der Gesellschafterversammlung;
- h) Abschluss von Verträgen.
- i) Bestimmung von Beauftragten, z.B. für Datenschutz, Gewaltprävention

## **§ 12 GRUPPEN UND ABTEILUNGEN**

1. Die Gruppen, Chöre und Abteilungen des CVJM unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiterinnen und Leiter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen, Chöre und Abteilungen des CVJM haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des CVJM.
3. Den Gruppen- und Chorleiter(n)/innen kann im Rahmen des üblichen Geschäftsumfanges eine Vollmacht für den Bereich ihrer Gruppe/ ihres Chores bis zu einem Wert von max. 5000 Euro vom Vorstand erteilt werden. Die Leiter/innen können Untervollmachten vergeben.
4. Gruppen, Chöre und ständige Einrichtungen sind im Anhang aufgelistet und werden in Zuständigkeit des Vorstandes aktualisiert.

## **§ 13 ÄNDERUNG DER SATZUNG**

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet eine Mitgliederversammlung. Die Einberufung zu dieser Versammlung hat wenigstens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung, der Änderungsvorschläge und/oder der Ergänzungsvorschläge schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Es sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

## **§ 14 AUFLÖSUNG DES CVJM**

Über die Auflösung des CVJM entscheidet eine Mitgliederversammlung. Die Einberufung zu dieser Versammlung hat wenigstens vier Wochen vorher unter ausdrücklicher Angabe dieses Zweckes schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Es sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden, mindestens aber die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.

## **§ 15 VERMÖGEN**

1. Das Vermögen des Vereins muss bis zur Auflösung den Zwecken des CVJM dienen.
2. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen oder auf dessen Auseinandersetzung. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
3. Bei Auflösung des CVJM oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den CVJM Kreisverband Siegerland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwenden muss.

## **§ 16 INKRAFTTRETEN**

Die Satzung des CVJM Dreis-Tiefenbach e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 17. März 1997 beschlossen. Sie traten nach Genehmigung durch den CVJM Westbund und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Ergänzungen bzw. Änderungen der Satzung, welche durch die Gründung der GbR erforderlich waren, wurden in der Mitgliederversammlung am 22. März 2000 beschlossen; sie traten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen der Satzung, welche infolge von Auflagen des Finanzamtes Siegen erforderlich waren, wurden in der Mitgliederversammlung am 30.11.2005 beschlossen; sie traten nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderung der Satzung, welche durch die Auflösung der Evangelischen Gemeinschaft veranlasst wurde, ist in der Mitgliederversammlung am 27.03.2019 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

#### **ANHANG (Liste der Gruppen und Abteilungen nach §12)**

##### Kinder- und Jugendgruppen:

- Krabbelgruppe
- Mini-Jungschar
- Jungen-Jungschar
- Mädchen-Jungschar
- Jungenschaft
- Mädchenkreis

##### Chöre & Musik

- Posaunenchor
- Weihnachtsmusical

##### Teams,Arbeits- und Erwachsenengruppen

- Dankstelle
- SMS (mit Kirchengemeinde)
- Bibelgespräch
- Vorbereitungsgruppen Vereinsausflug, Jahresfest, Adventsfeier, Jahresabschluss
- Seniorengruppe (Männer)
- Gebetsstunde
- Hauskreise
- Putz- und Fegedienst
- Partnerschaft mit dem YMCA Nnudu/Ghana
- Weihnachtsbaumaktion

##### Sport

- Leichtathletik (z.T. CVJM Siegen SG)
- Volleyball
- Männersport